

II-172 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI.Gesetzgebungsperiode

28.7.1966

50/A.B.
zu 85/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Unterricht Dr. Piffel - Perćević auf die Anfrage der Abgeordneten Wielandner und Genossen, betreffend Aufnahme von Schülern am Bundesrealgymnasium in St. Johann im Pongau.

-.-.-.-.-

Die Abgeordneten Wielandner, Adam Pichler, Preußler und Genossen haben an mich betreffend Aufnahme von Schülern im Bundesrealgymnasium St. Johann im Pongau folgende Anfragen gerichtet:

1. Besteht die Möglichkeit, am Bundesrealgymnasium in St. Johann im Pongau eine weitere erste Klasse im Schuljahr 1966/67 zu führen?
2. Ist es richtig, dass die Kosten für die Führung dieser Klasse 140.000 S betragen würden?
3. Was gedenken Sie zu tun, um den trotz bestandener Aufnahmsprüfung nicht aufgenommenen Schülern das Tor zur Bildung nicht zu verschließen, zumal ein Grossteil der Eltern dieser Schüler nicht in der Lage ist, diese andernorts in Internaten zum Besuch einer Mittelschule unterzubringen?

Diese Anfragen kann ich wie folgt beantworten:

1. An der Schule in St. Johann im Pongau besteht ein Bundesgymnasium mit den auslaufenden Klassen des Bundesrealgymnasiums als Vollanstalt und die Oberstufenform des musisch-pädagogischen Realgymnasiums. Der vorhandene Schulbau ist für die Unterbringung zu klein, und es wurde unter beträchtlichen Schwierigkeiten zusätzlicher Schulraum zugemietet. Ein Zubau zum Schulgebäude ist bereits geplant, doch scheiterte die Durchführung bisher an der Freimachung des nötigen Bauplatzes. Trotz Bemühung des Landesschulrates für Salzburg konnte kein zusätzlicher Schulraum für eine weitere 1. Klasse gesichert werden, sodass tatsächlich Schüler abgewiesen werden mussten. Dagegen war es möglich, alle geeigneten Bewerber in das musisch-pädagogische Realgymnasium aufzunehmen.

2. Die durchschnittlichen Personalkosten für die Führung einer Klasse werden mit 140.000 S in Ansatz gebracht, da auf Grund der Stundenzahl laut Lehrplan, der Teilung der Klasse im Religionsunterricht, Fremdsprachenunterricht und in Leibesübungen die Lehrverpflichtung von 2 Lehrern in Anspruch genommen wird und auch bei Erteilung des Unterrichts durch Mehrdienstleistung die entsprechenden Personalkosten erwachsen.

50/A.B.
zu 85/J

- 2 -

3. Nach dem Schulorganisationsgesetz ist vorgesehen, dass Hauptschüler mit gutem Gesamterfolg ohne Aufnahmsprüfung in die nächsthöhere Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule überreten können. Sollten die Schüler, welche die Aufnahmsprüfung mit Erfolg bestanden haben, aber aus Platzmangel nicht aufgenommen werden konnten, tatsächlich keine andere allgemeinbildende höhere Schule besuchen können, dann haben sie nach Abschluss der 4. Klasse der Hauptschule bei entsprechendem Lernerfolg die Möglichkeit zum Übertritt in das musisch-pädagogische Realgymnasium in St. Johann im Pongau selbst, sodass das Tor zur Bildung entsprechend dem Wunsche des Gesetzgebers ihnen nicht verschlossen ist, wenn auch aus örtlichen Gründen in diesem Falle die Führung ausreichender Klassen der Unterstufe für alle Aufnahmsbewerber noch nicht möglich ist.

- . - . - . -